

Brüssel, den 21. Januar 2020
(OR. en)

5351/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0235(NLE)**

PECHE 23

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2019 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, für das Jahr 2020 die maximal zulässigen Fangmengen für bestimmte Fischbestände festzulegen.
2. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments am Verfahren und eine Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind nicht erforderlich (Artikel 43 Absatz 3 AEUV).
3. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag¹ und mehrere Non-Papers² der Kommission in ihren Sitzungen zwischen dem 31. Oktober und dem 5. Dezember 2019 geprüft. Weitere Non-Papers der Kommission³ wurden dem Rat zwischen dem 9. und 17. Dezember 2019 vorgelegt.

¹ Dok. 13438/19 + ADD 1-2.

² Dok. 13761/19, 14385/19, 14558/19, 14724/19 und 14767/19.

³ Dok. 14947/19, 15146/19, 15166/19 und 15198/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich zur Vorbereitung dieses Punktes am 11. Dezember 2019 mit den offenen Fragen befasst, damit eine politische Einigung im Rat gefunden werden kann.
 5. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 16./17. Dezember 2019 eine politische Einigung erzielt.
 6. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15319/19 + ADD 1-2) auf seiner Tagung am 27. Januar 2020 anzunehmen und die diesbezüglichen Erklärungen (Dok. 5186/2020) zur Kenntnis zu nehmen.
-